

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 13 = 26, 1892, S. 376 - 377

Tuhr, A. von: *C. Bertolini, La ratifica degli atti giuridici
nel diritto privato romano. vol. II*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

abschrieb, verbesserte und durch Anfügungen erweiterte. In einer der Handschriften ist zugleich ein Auszug daraus überliefert. Auch in alten Handschriften des Schwabenspiegels ist der Brachylogus benutzt.

In den Schlusscapiteln wird speciell die langobardische Litteratur zum römischen Recht und die ravennatische Litteratur behandelt. Der Kölner Codex, in dem die schon mehrmals erwähnte Institutionenglosse steht, enthält ausserdem zwei fingirte Constitutionen, ein Stück über *dis actio mutui* und eine glossirte Abschrift der epitome Iuliani. Fitting hat in seiner „Institutionenglosse des Gualcausus“ (1891) diese Stücke und die Glossen zur Epitome neuerdings herausgegeben. Die Veröffentlichung hat Conrat veranlasst, dieser Litteraturgruppe, zu der noch ein nicht in der Kölner Handschrift stehender Tractat *de actionum varietate* gehört, eine besondere Betrachtung zu Theil werden zu lassen. Sie bestätigt das Urtheil über die langobardische Litteratur, das Conrat schon in dem früher geschriebenen Theile seines Buchs gefällt hatte, dass nämlich auf dem Boden des lombardischen Norditaliens im elften Jahrhunderte eine Litteratur entstand, die man als den Beginn der Renaissance des römischen Rechts bezeichnen darf. Eine ernsthafte ravennatische Litteratur kommt daneben nicht in Frage.

Wer in Zukunft auf dem Gebiete der mittelalterlichen Rechtsgeschichte arbeiten will, wird von Conrats Werk ausgehen müssen. Möglich, dass in Einzelheiten Manches corrigirt und nachgetragen werden kann. Insbesondere dürften die Urkundensammlungen, die Conrat grundsätzlich nicht berücksichtigte, weil er das ganze Material nicht bewältigen konnte und unvollständiges nicht geben wollte, noch reichliche Ausbeute gewähren. Aber dass das von Conrat herausgearbeitete Bild in seinen Grundzügen verschoben werden könne, halte ich für ausgeschlossen.

Würzburg, October 1891.

L. Seuffert.

C. Bertolini. *La ratifica degli atti giuridici nel diritto privato romano*. Volume II. Roma. L. Pasqualucci. 1891. 215 p.

Im ersten Band (angezeigt in dieser Ztschr. Bd. X S. 404) war die *ratihabitio* im Sinn von Genehmigung einer Geschäftsführung besprochen. Der zweite Band behandelt die Zustimmung zu fremden Rechtsgeschäften und die Bestätigung ungültiger Rechtsgeschäfte, sowie die *ratihabitio* im römischen Process. Ausführlich wird die Controverse besprochen, die sich an c. 25 C. 5, 16 knüpft: ob eine Bestätigung nichtiger Rechtsgeschäfte mit rückwirkender Kraft möglich sei. B. will für den Fall, dass man Schenkungen unter Ehegatten auch nach dem SC. des Jahres 206 für nichtig hält, in der justinianischen Bestimmung einen Ausnahmesatz sehen, der auf andere nichtige Rechtsgeschäfte

nicht anzuwenden sei. Damit ist doch wohl die Absicht Justinians nicht getroffen, der offenbar eine allgemeine Bestimmung aufstellen wollte, und zwar u. E. dahin, dass die Ratihabition überall rückwirkende Kraft haben solle. Dass alle nichtigen Geschäfte durch Bestätigung geheilt werden können, ist dagegen u. E. in c. 25 cit. nicht ausgesprochen, sondern nur die Bestätigung bei gewissen Arten von ungültigen Schenkungen geregelt. Ob wir solche Rechtsgeschäfte, welche bei ihrer Errichtung unwirksam sind, durch nachfolgende Bestätigung aber ex tunc wirksam werden können, noch als „nichtige“ zu bezeichnen haben, oder besser daran thuen, den Begriff der Nichtigkeit auf die Rechtsgeschäfte zu beschränken, welche gänzlich verfehlt sind, so dass die beabsichtigte Rechtswirkung nur durch ein neues Rechtsgeschäft erreicht werden kann, ist u. E. eine Frage der modernen Systematik, bei der wir an die schwankende Bedeutung des römischen *negotium nullum* nicht gebunden sind. — Ueber die Bedeutung der Schlussworte der c. 25 cit.: *nec in ceterum subtilem divisionem facti vel iuris introduci posse* hält B. jede Vermuthung für aussichtslos. Mit fast zu grosser Zuversicht weist er die von Cujaz geäusserte Vermuthung zurück, dass dabei an die Rückziehung des Besitzerwerbs im Gegensatz zum Rechtserwerb zu denken sei: eine solche Controverse könnte sehr wohl bestanden haben. —

Der größte Theil des Bandes ist der Ratihabition im Process und der *cautio de rato* gewidmet. Im Allgemeinen schliesst sich B. den Resultaten von Eisele, Cognitur und Procuratur, an; so in der Ansicht, dass der *procurator actoris* darum ursprünglich immer zur *cautio de r.* verpflichtet war, weil er auch als Mandatar den Anspruch des *dominus* nicht consumirte. Nur hält B. zwei von Eisele angeführte Stellen fr. 60 § 4 mand. und G IV, 98 nicht für beweisend. — Für die Zeit des Ulpian und Paulus behauptet bekanntlich Eisele, dass nur der *procurator* mit Specialmandat und der *proc. omnium bonorum* die Klage des *dominum consumirt* habe, nicht die zwischen diesen Extremen liegenden Arten von Procuratoren. B. will in allen Fällen des Mandats Consumption eintreten lassen, im Anschluss an Hölder, Krit. V.-J.-Schr. 24 S. 25, und sieht in fr. 17 § 3 D 12, 2 eine Beschränkung des *procurator* speciell bei der Eidesleistung. Auch in der Erklärung des Gesetzes vom Jahr 382, c. 3 C. Th. 2, 12 stimmt B. mit Eisele überein, will aber auf Grund von sch. ad Bas. 8, 2, 98 die Wirkung der c. 3 cit. nicht auf Vertreter mit *mandatum praesumptum* erstrecken.

Im Folgenden werden die Stellen interpretirt, welche sich auf die *cautio de r.* beziehen. Wir können nicht überall zustimmen. So erscheint uns irrig die Auslegung von fr. 12 § 2 D 46, 8 auf S. 154, die ausführlicher schon in Bd. 1 S. 105 fg. gegeben ist. B. denkt bei den Worten: *ideoque si, quod procuratori fuerat solutum, exegerit* daran, dass der Gläubiger die Forderung vom Schuldner einzieht, nachdem er die Genehmigung erst verweigert und dann doch ertheilt hat. Er schliesst daraus, dass die *cautio de r.* in diesem Fall nicht schon im Moment der verweigerten Genehmigung verfalle, sondern erst wenn